

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **92 (2005)**

Heft 1/2: **Beton = Béton = Concrete**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

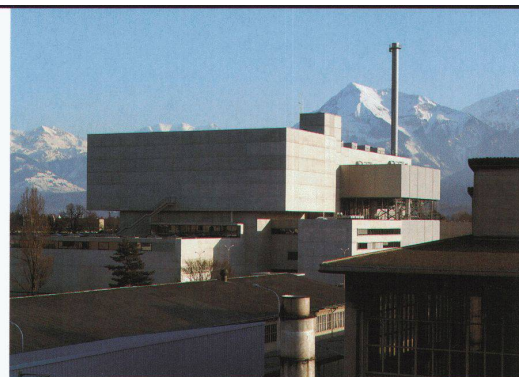
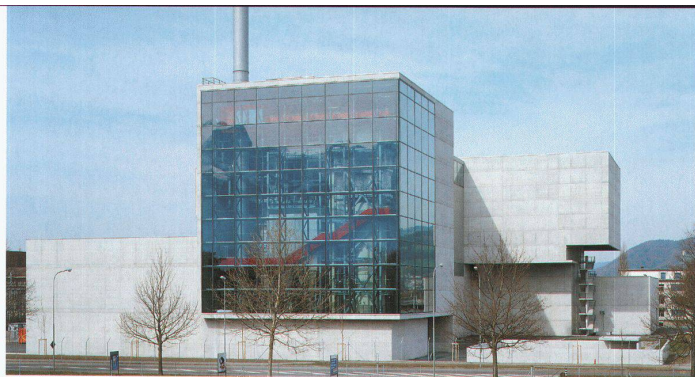
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Entsorgung, ausdrucksvoll

Andrea Roost: KVA Thun, 2001-04

Vgl. auch das werk-Material in diesem Heft.

Kehrichtverbrennungsanlagen sind Industriebauten der besonderen Art. Ihr Ziel ist nicht die Produktion – Energie- und Wärmegewinnung sind selbstverständlich optimal genutzte Nebeneffekte –, sondern die Vernichtung, oder beschönigend ausgedrückt: die Entsorgung. Vergleichbar mit dem einst obligaten Schädel auf dem Tisch der Gelehrten sind sie eine Art Memento Mori, ein Denkzeichen in den Städten unserer Konsumgesellschaft. Bedenkenswert ist auch, dass sie Dimensionen aufweisen, welche die Anlagen der produktiven Industrie hierzulande kaum noch erreichen.

Kehrichtverbrennungsanlagen sind öffentliche Industriebauten: Sie stehen im Dienst der Allgemeinheit und werden über Gebühren und Steuern finanziert. Die KVA Thun bringt dies exemplarisch zum Ausdruck. Ihr Standort, aus logistischen Gründen gewählt, ist prominent an der einzigen grossen Achse von Thun, die von der Innenstadt ausgehend das Rückgrat für die Militär- und Industriebetriebe der Allmend bildet. Die Disposition der Anlage kommt in der Volumetrie des Baus zum Ausdruck. Im Zentrum steht die eigentliche Verbrennungslinie mit Entladehalle, Kehrichtbunker, Ofen, Elektrofilter

und Rauchgasreinigung, die mit den notwendigen Ausweitungen östlich an eine mächtige Betonwand angelagert ist. Westlich von diesem Rückgrat liegen der Verwaltungstrakt, die Energiezentrale sowie die Schlackenhalle.

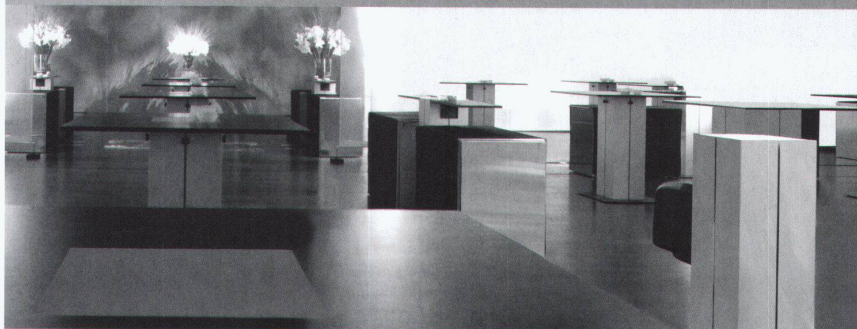
Alle diese Teile sind nun aber nicht einfach aneinander gefügt, sondern zu einer expressiven Plastik verschmolzen. Man denkt dabei an die Studien zu «Architektur und Maschinenformen» des russischen Konstruktivisten Jakow Tschernichow, der wie kein anderer gefordert hatte, dass das rational Notwendige nach gestalterischen Prinzipien überformt und so den Sinnen zugänglich gemacht werden solle (Jakow Tschernichow, Konstruktion der Architektur und Maschinenformen, Leningrad 1931, Nachdruck Basel 1991). Besonders wenn man von der Thuner Innenstadt her kommt, präsentiert sich die neue KVA mit grosser Kraft als mächtige Skulptur, mit einem über Eck verglasten Kopfbereich, der den Eindruck einer Schauseite zusätzlich verstärkt. Hier, von der Hauptstrasse aus, gibt es einen Einblick in das Gewirr der dicht gepackten Aggregate der Rauchgasreinigung, was den Aufwand für eine umweltschonende Entsorgung anschaulich macht. Als rote Linie zeichnet sich dabei ein Weg ab, auf dem Besucher der KVA in einem spektakulären Rundgang durch das Gebäude geführt werden können, mit Belvederes auf die beeindruckende, erhabene Welt der Technik, aber auch auf die Stadt und auf die nahen Berge.

Wesentlich für das Erreichen der starken Gesamtwirkung des Baus dürfte der Umstand gewesen sein, dass Andrea Roost als Architekt in einer Planergemeinschaft mit den Planern der Verfahrenstechnik als Generalplaner aufgetreten ist. So konnten von Beginn weg gestalterische Aspekte mit in die Entscheidungsprozesse eingebracht werden, zum Beispiel bei der Orientierung der Anlage, deren Anlieferung auf der von der Hauptstrasse abgewandten Seite liegt. Der Gestaltungsspielraum wurde auch in diesem Fall, wie beim Industriebau üblich, durch die harten Bedingungen einer optimalen Funktionalität und Ökonomie gegeben, konnte aber maximal genutzt werden.

Nebst dem wirkungsvollen Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit wurde auch den Bedürfnissen der Angestellten sichtlich Gewicht beigemessen. In den Aufenthalts- und Arbeitsräumen ist Holz das prägende Material, selbst in der Steuerungszentrale. Hier dienen Monitorwände mit Videobildern, technischen Schemata und Messkurven der Überwachung der Prozesse, doch bestehen auch unmittelbare Sichtbezüge, zum Waaghaus der Anlieferung und selbst in den Bunker mit all den zwischengelagerten Abfällen, die von hier aus dem Ofen zugeführt werden. Die innere Spannung, die in der Aufgabe liegt, all den Müll sauber zu entsorgen, wird in diesem Raum eindrücklich spürbar.

mt

Leichte Platten – tragende Ideen



Applaus und Anerkennung für die perfekte Inszenierung mit flexibler Leichtbau-Möblierung im Kultur- und Kongresszentrum Luzern.



§ Juryentscheid nicht in jedem Fall verbindlich

Der Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichtes vom 9. Juli 2003 hat Beachtung gefunden: Auftraggebende Behörden sind an die von Gesetz und Verordnung vorgesehenen Verfahrensarten gebunden. Es steht nicht in ihrem Belieben, Elemente verschiedener Verfahren miteinander zu vermischen. Gestützt auf einen Studienauftrag, der zwar die Vorgaben von SIA-Norm 142, aber die Anforderung keiner gesetzlichen Verfahrensart erfüllt, kann deshalb kein öffentlicher Folgeauftrag vergeben werden.

Ein Zweckverband eröffnete mittels Publikation im Amtsblatt eine Submission für Planungsleistungen bei Erweiterung und Umbau eines Spitals. Aus einer Präqualifikation wurden drei Teams für einen Studienauftrag ausgewählt. Die Studienaufträge wurden von einem eigens eingesetzten Beurteilungsgremium geprüft; dieses empfahl das Projekt A zur Überarbeitung. Obwohl in den Ausschreibungsunterlagen die Absicht angekündigt worden war, den Sieger des Wettbewerbs mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen, erteilte die Betriebskommission als Organ des Zweckverbandes entgegen der Empfehlung des Beurteilungsgremiums den Auftrag zur Weiterbearbeitung dem Team B. Darauf erhob A Beschwerde beim Zürcher Verwal-

tungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde gut. Es stellte vor allem fest:

a) Die Submission war vorliegend als selektives Verfahren gestaltet worden. Daneben waren aber auch Elemente des Planungswettbewerbes in das Verfahren eingeführt worden, ohne dass die bei solchen Wettbewerben übliche Anonymität der Beurteilung gewährleistet war.

b) Werden Elemente von verschiedenen Verfahren miteinander gemischt (vorliegend z. B. die Einsetzung eines Fachgremiums in einem selektiven Verfahren), muss stets erkennbar bleiben, welche der gesetzlichen Verfahrensarten zur Anwendung gelangt.

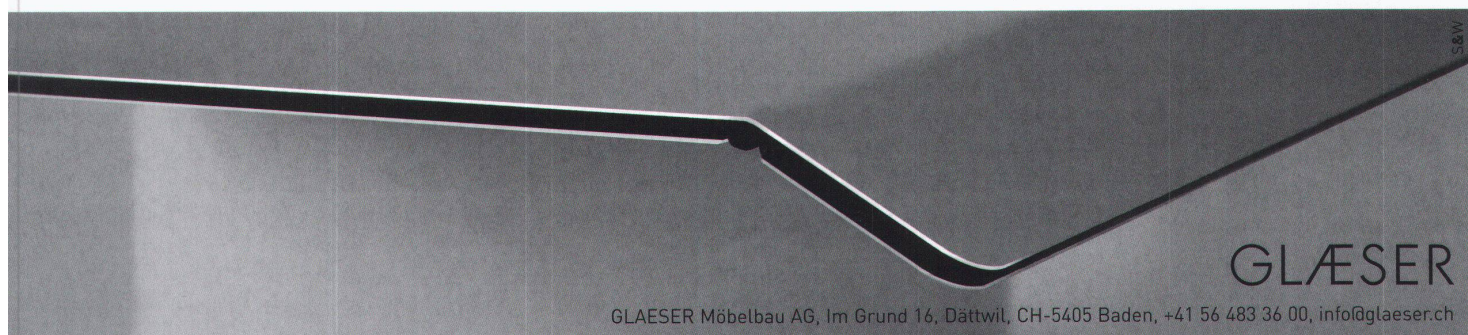
c) Die vergaberechtlichen Erlasse kennen den Studienauftrag als eigene Verfahrensart, welche auf die Vergabe von Folgeaufträgen ausgerichtet ist, nicht. Dagegen wird er von der SIA-Ordnung 142 beschrieben, dort allerdings als Vorgehen, das nicht anonym verläuft. Ein Studienauftrag entspricht daher nicht den Anforderungen an einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb im Sinne von § 10 Abs. 1 Bst. i SVO ZH, der auch den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes genügt. Wie in früherer Rechtsprechung zu Wettbewerben, die nach Massgabe der Submissionsverordnung eine freihändige Vergabe erlauben, verlangt das Verwaltungsgericht dazu zwingend die Einhaltung der Anonymität.

d) Gestützt auf einen Studienauftrag, der lediglich die im Anhang der SIA-Norm 142

genannten Anforderungen erfüllt, kann daher kein öffentlicher Folgeauftrag vergeben werden. Denkbar ist dagegen, dass ein «gewöhnliches» Einladungs- oder selektives Verfahren mit dem Studienauftrag verbunden wird. Ist eine freihändige Vergabe wie im vorliegenden Fall somit nicht zulässig und die Betriebskommission deshalb auch nicht an die Empfehlung der Jury gebunden, hat sie ihren Entscheid – wie in jedem «gewöhnlichen» Verfahren – zu begründen und eine Beurteilung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien vorzunehmen. Dies gelang ihr nicht – die Beschwerde von Team A wurde deshalb gutgeheissen.

Zusammenfassend: Ein nicht anonymer Studienauftrag ist kein Wettbewerb im Sinne der Submissionsordnung, sondern ein gewöhnliches Submissionsverfahren. Alle formellen und materiellen Aspekte des Submissionsrechts sind zu beachten – eine Bindung an den Juryentscheid besteht aber nicht.

Thomas Heiniger



GLÆSER

GLAESER Möbelbau AG, Im Grund 16, Dättwil, CH-5405 Baden, +41 56 483 36 00, info@glaeser.ch

Die bekannten Aluminiumverbundstoffe **ALUCOBOND®** und **ALUCORE®** eignen sich hervorragend für filigranes Möbeldesign – dank minimalem Gewicht und maximaler Festigkeit. Wir haben grosse Erfahrung in der Verarbeitung moderner Verbundwerkstoffe und bieten Ihnen Hand zu innovativen Lösungen. Rufen Sie uns einfach an: 056 483 36 13.